

**STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN**

Bericht	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Jörn Katerndahl 563 7783 joern.katerndahl@stadt.wuppertal.de
	Datum:	29.07.2026
Drucks.-Nr.: VO/0913/26 öffentlich		
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
03.09.2026	BV Uellendahl-Katernberg	Entgegennahme o. B.
15.09.2026	Ausschuss für Verkehr	Entgegennahme o. B.
Einrichtung von Tempo 30 sowie eines Fußgängerüberwegs am Westfalenweg – Bericht der Verwaltung zum Prüfauftrag		

Grund der Vorlage

Beschluss des Ausschusses für Verkehr vom 30.06.2026.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss nimmt den Bericht ohne Beschluss entgegen.

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung**Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h**

Für den Westfalenweg wurden in der Vergangenheit bereits mehrfach Prüfaufträge für Geschwindigkeitsreduzierungen sowie für Querungshilfen an die Verwaltung herangetragen. Die verkehrliche Situation wurde in der Vergangenheit bereits ausführlich und intensiv geprüft.

Daher ist zunächst auf die Vorlagen VO/0867/25 vom 07.10.2025, VO/1023/21 vom 06.07.2021, VO/1228/19 vom 29.11.2019 sowie VO/1778/15-1 vom 23.02.2016 hinzuweisen.

Der Westfalenweg ist in diesem Bereich nach der Straßenhierarchie eine Hauptverkehrsstraße (K 16). Er verbindet die Nevigeser Straße mit diversen Stadtteilen und hat daher eine übergeordnete Funktion im Straßennetz. Er dient vor allem dem Durchgangsverkehr als Pendlerstrecke, ist Route von mehreren Buslinien und ist ebenso Zubringer zur A 46. Die verkehrliche Bedeutung des Straßenabschnitts ist als hoch einzustufen. Nach der Auswertung der Kfz- Verkehrsbelastung aus dem Jahr 2020 ist die Straße hochfrequentiert (10.000 - 15.000 Kfz / Tag).

Grundsätzlich gilt in Deutschland innerorts eine zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Kraftfahrzeuge von 50 km/h (§ 3 Absatz 3 Nr. 1 StVO).

Gemäß § 45 StVO haben die Straßenverkehrsbehörden die Möglichkeit, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf bestimmten Straßen oder Straßenabschnitten zu beschränken. Dies kann z. B. aus Gründen der Verkehrssicherheit geschehen.

Nach § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort angeordnet werden, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs (d.h. auch Geschwindigkeitsbeschränkungen) dürfen nur angeordnet werden, wenn angesichts der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt (§ 45 Absatz 9 Satz 3 StVO). Anforderungsvoraussetzung für innerörtliche Geschwindigkeitsbeschränkungen ist soweit das Vorliegen einer „**besonderen bzw. qualifizierten Gefahrenlage**“.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit) sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss vorrangig zunächst die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden.

Nach Rückmeldung der Verkehrsdirektion der Polizei Wuppertal gab es seit 2015 lediglich einen Verkehrsunfall mit einem Fußgänger beim Queren der Straße im Januar 2024. Insbesondere im Verhältnis zur täglichen Frequentierung ist der Bereich unfallunauffällig. Ein Unfallschwerpunkt bzw. eine Unfallhäufungsstelle liegt nach Rückmeldung der Polizei **nicht** vor. Sowohl die Straßenverkehrsbehörde als auch die Polizei teilen die Einschätzung, dass keine Gefährdungslage vorliegt.

Gemäß § 45 Absatz 9 StVO i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO ist innerhalb geschlossener Ortschaften die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindertagesstätten in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtung über einen direkten Zugang zur Straße oder im Nahbereich der Einrichtung starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen) vorhanden ist. Der direkte Zugang und die Parkplätze der katholischen Kindertagesstätte Christ König (Westfalenweg 20) befinden sich in der Stichstraße Westfalenweg 24-32a. Diese Stichstraße ist eine Tempo 30-Zone und eine Sackgasse. Um in die Straße einzubiegen, muss die Fahrzeugführerin / der Fahrzeugführer dazu über einen abgesenkten Bordstein fahren. Die Kindertagesstätte bietet einen Parkstreifen nur für Besucher der Kindertagesstätte und des Gemeindezentrums an. Dieser Parkstreifen befindet sich vor der Hausnummer 24. Der Bring- und Abholverkehr findet somit in der Tempo 30-Zone in der Sackgasse statt. Auf der Hauptverkehrsstraße Westfalenweg ist das Verkehrszeichen 136 StVO (Kinder) zur Sensibilisierung auf beiden Fahrbahnseiten angeordnet.

Im Ergebnis sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine streckenbezogene Temporeduzierung **nicht** erfüllt. Auch unabhängig von politischen Anträgen prüft die

Fachverwaltung in Zusammenarbeit mit der Polizei Wuppertal fortlaufend und eigeninitiativ, wo Temporeduzierungen rechtlich möglich, sinnvoll und erforderlich sind.

Einrichtung eines Fußgängerüberwegs (FGÜ)

Nach Rückmeldung der Kolleg*innen des Teams Entwurfsplanung und Verkehrssicherheit wurde der gleichlautende Antrag bereits im Jahr 2015 geprüft (siehe VO/1778/15-1). Nach erneuter Prüfung durch die Kolleg*innen hat sich auch aus heutiger Sicht nichts an der damaligen Einschätzung verändert. Ein Fußgängerüberweg oder eine Querungshilfe werden aus Sicht der Verwaltung weiterhin abgelehnt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich in westlicher Richtung in ca. 120 Metern Entfernung sowie in östlicher Richtung in ca. 160 Metern Entfernung jeweils Lichtsignalanlagen befinden, die als sichere Querungsmöglichkeit genutzt werden können. Hinsichtlich der Verkehrssicherheit wird in Bezug auf die Parkraumordnung, Markierungen und Beschilderung kein Handlungsbedarf gesehen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung:

Es werden keine Maßnahmen umgesetzt.

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

01_Antrag BV Uellendahl-Katernberg

02_Beschluss Ausschuss für Verkehr